

Verbraucherinformation für Tarif E

Stand: Dezember 2023

1. Vertragspartner

Vertragspartner Ihrer Betrieblichen Altersversorgung ist die Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft, vormals Pensionskasse der chemischen Industrie Deutschlands. Die Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft (PKDW) ist eine regulierte Pensionskasse in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit mit Sitz in Duisburg.

Sie können uns unter der folgenden Adresse erreichen:

Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft
Am Burgacker 37, 47051 Duisburg
Tel: 0203 99219-0, Fax: 0203 99219-38
www.pkdw.de

2. Vertragsbedingungen

Hinsichtlich Ihrer Vertragsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen verweisen wir auf die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und Tarifbedingungen (TaB) sowie die Satzung der PKDW.

3. Angabe zur Laufzeit des Versicherungsverhältnisses

Den konkreten Beginn Ihres Versicherungsverhältnisses mit der PKDW entnehmen Sie bitte dem beigefügten Versicherungsschein.

Dessen Laufzeit lässt sich grundsätzlich in drei Teile aufteilen:

a. Ansparphase

In der Ansparphase, d. h. vor Eintritt des Versorgungsfalles, werden Beiträge erbracht. Eine kostenfreie Beitragsfreistellung ist jederzeit möglich. Für den Fall, dass Sie bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber ausscheiden, bleibt Ihre bis zu diesem Zeitpunkt ersparte Anwartschaft erhalten. Ihnen steht die Möglichkeit offen, die Ansparphase bei einem neuen Arbeitgeber oder aus eigenfinanzierten Beiträgen fortzuführen. Die eingezahlten Beiträge werden – ohne Abzug von Kostenanteilen – zum Erwerb von Anteilen vom Sondervermögen verwendet. In dieser Phase entnehmen wir diesem Anlagestock zur Deckung der Kosten der beteiligten Banken und der Pensionskasse jährlich einen Gebührenanteil. Die Pensionskasse kann jährlich eine Kostenpauschale in Höhe von 0,2 % des vorhandenen Fondsvermögens erhalten. Die Kostenpauschale der Bank richtet sich nach dem Gesamtvolumen des Fonds und bewegt sich zwischen 0,25 % und 0,5 %.

b. Umschichtungsphase

Ab Vollendung des 55. Lebensjahres verwenden wir Ihre Beiträge zum Aufbau einer Altersversorgung nach den Bedingungen des Tarifs A – ohne Berufsunfähigkeitsversicherung – der PKDW. Dafür werden jeweils zehn Prozent der erworbenen Anteile des Anlagestocks pro Jahr in den Tarif A umgeschichtet. Die Beiträge werden ab diesem Zeitpunkt direkt in den Tarif A eingezahlt. Mit Erreichen des 65. Lebensjahres sind dann alle Anteile aus dem Fonds vollständig in den Tarif A umgeschichtet. Durch die Umschichtung über einen Zeitraum von zehn Jahren kann das Risiko in Bezug auf Kursschwankungen zum Umschichtungszeitpunkt deutlich minimiert werden. Die Hinterbliebenenversorgung ist während des gesamten Anlagezeitraums entsprechend den Tarifbedingungen (E § 9) gewährleistet.

Auf Ihren Wunsch und mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers kann auch eine andere Form der Umschichtung vereinbart werden, welche spätestens mit Erreichen des 65. Lebensjahres abgeschlossen sein muss.

c. Leistungsphase

In der Leistungsphase, d. h. nach Eintritt des Versorgungsfalles, gewährt die PKDW entsprechend des Tarifs A laufende Alters- oder Hinterbliebenenrenten. Die Leistungsphase endet mit dem Tode des Versicherten bzw. mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Zahlung von Hinterbliebenenrenten.

Das Versicherungsverhältnis endet, wenn ein Anspruch auf Kassenleistungen nicht mehr besteht.

4. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge

a. Beitragszahlungen des Arbeitgebers an die PKDW sind gemäß § 3 Nr. 63 Satz 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) steuerfrei möglich. Die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge ist auf 4 % der BBG begrenzt.

b. Beitragszahlungen des Arbeitnehmers – d. h. durch Sie eigenfinanzierte Beiträge – können ebenfalls steuerbegünstigt mittels einer mit Ihrem Arbeitgeber zu schließenden Entgeltumwandlungsvereinbarung in Ihre Betriebliche Altersversorgung eingebracht werden. Dies ist jedoch nur nachrangig möglich, soweit die o. g. Höchstgrenzen nicht

bereits durch Ihren Arbeitgeber ausgeschöpft wurden. In diesem Falle wäre ein hierüber hinausgehender Beitrag durch Sie individuell zu versteuern. Unabhängig von der steuerlichen Behandlung können Sie jederzeit Beiträge aus versteuertem Einkommen einbringen.

- c. Zudem besteht zudem die Möglichkeit, die staatliche Zulagen- und Steuerförderung nach § 10 a EStG (sog. Riester-Förderung) in Anspruch zu nehmen.

5. Steuer-, kranken- und pflegeversicherungsrechtliche Behandlung der künftigen Rentenleistungen

- a. Die Versteuerung der Rentenleistungen der PKDW richtet sich grundsätzlich nach § 22 EStG und ist abhängig von der in Ziffer 4 erläuterten steuerlichen Form der im Rahmen der Ansparphase erbrachten Beiträge. Die staatlich geförderten Beiträge unterliegen hiernach einer vollen, individuellen Versteuerung. Soweit Leistungen auf ungeforderten Beiträgen beruhen, sind die hierauf entfallenden Rentenzahlungen mit einem sogenannten Ertragsanteil zu versteuern. Für bereits in den Tarif A umgeschichtete Beiträge weisen wir in Ihrem jährlichen Kontoauszug die steuerliche Herkunft gesondert aus.
- b. Die PKDW ist verpflichtet, alle ausgezahlten Renten in Form einer Rentenbezugsmitteilung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Parallel erhalten auch Sie eine entsprechende Mitteilung über die für Sie gemeldeten Daten.
- c. Renten aus der Betrieblichen Altersversorgung sind gem. § 229 Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) V grundsätzlich beitragspflichtig, sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, die durch die jeweils für Sie zuständige Krankenkasse bezifferten Beiträge ggf. einzubehalten und an Ihre Krankenkasse abzuführen.
- d. Ausnahmsweise sind Anteile Ihrer Rentenleistung beitragsfrei, sofern Sie
 - > Ihre Versorgung mit der PKDW nach Ausscheiden aus dem Betrieb mit rein privaten Beiträgen und ohne Beteiligung eines Arbeitgebers fortgeführt haben oder
 - > Sie riestergeförderte Beiträge gemäß §§ 10a, 82ff EStG erbracht haben.

Auf den Anteil Ihrer Rentenleistung, der aus diesen Beitragszahlungen erlangt wurde, werden keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erhoben.

- e. Für monatliche Betriebs- und Riesterrenten besteht gem. § 82 Absatz 4 und 5 SGB XII ein nicht anrechenbarer Freibetrag in Höhe von 100 EUR auf die Grundsicherung. Eine über 100 EUR hinausgehende monatliche Betriebs- oder Riesterrente bleibt zu 30 % anrechnungsfrei. Insgesamt darf der Freibetrag jedoch 50 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII nicht überschreiten.

6. Beitragshöhe und voraussichtliche Höhe der Rentenleistung

Die Beitragszahlungen können flexibel gestaltet werden. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Beitragszahlung an die PKDW jederzeit zu erhöhen, zu reduzieren oder ganz einzustellen. Beachten Sie dabei bitte eine jährliche Beitragsobergrenze von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze West in der gesetzlichen Rentenversicherung. Über diese Grenze hinausgehende Beiträge sind grundsätzlich möglich; bitte stimmen Sie diese individuell mit uns ab.

Die Versicherungsleistungen sind von dem Wert der auf Sie entfallenden Anteilseinheiten abhängig. Ab Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgt eine Umschichtung, bei der zehn Jahre ein Zehntel der mit 55 Jahren verfügbaren Fondsanteile in einen Tarif A – ohne Berufsunfähigkeitsversicherung – unserer Pensionskasse umgeschichtet wird. In dieser Umschichtungsperiode, die bis zum Alter 65 dauert, haben Sie im Tarif E Ansprüche aus nicht umgeschichteten Anteilseinheiten und im Tarif A Ansprüche nach dessen Tarifbedingungen im Hinblick auf die Einzahlung aus veräußerten Fondsanteilen und aus Beiträgen nach Vollendung des 55. Lebensjahres. Im Alter 65 ist dann der gesamte Wert der Anteilseinheiten zum Aufbau einer Altersrente nach Tarif A genutzt worden und Sie können Ihre lebenslange Rente im Rahmen dieses Tarifs beantragen. Weitere Ansprüche aus Tarif E existieren für Sie dann nicht mehr.

In der Ansparphase informieren wir Sie jährlich in unserer Renteninformation über die Höhe Ihrer individuellen Fondsanteile. In diesem Informationsschreiben erfolgt auch eine unverbindliche Berechnung Ihrer aus den Fondsanteilen resultierenden Alterspension. Eine bestimmte Rentenhöhe garantieren wir damit nicht, die ausgewiesene Höhe kann sich abhängig von der Fondsentwicklung jederzeit ändern..

Ab der Umschichtungsphase in den Tarif A erhalten Sie von uns weiterhin unsere Renteninformation. Dieser können Sie Ihre aktuelle Jahrespensionsanwartschaft entnehmen. Die Verrentung Ihrer Beiträge in dieser Phase entnehmen Sie bitte dieser Verrentungstabelle:

Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2021, Tarifzins 0,25 %, ohne Berufsunfähigkeitsschutz

Lebensalter in Jahren	Prozent der Beiträge
55	3,41 %
56	3,41 %
57	3,40 %
58	3,40 %
59	3,39 %
60	3,38 %
61	3,38 %
62	3,37 %
63	3,36 %
64	3,35 %
65	3,35 %

7. Überschussbeteiligung

Das Konzept der fondsgebundenen Rentenversicherung sieht zunächst vor, dass Ihnen alle Kapitalanlageergebnisse im Fonds direkt gutgeschrieben werden. Positive Fondsergebnisse drücken sich dabei in einem Anstieg des Werts der Anteilseinheiten aus. Sofern es im Rahmen des Anlagespektrums der von Ihnen gewählten Fonds zu Verlusten kommt, reduziert sich der Wert der Anteilseinheiten. Überschüsse der Pensionskasse in der fondsgebundenen Rentenversicherung treten daher nur insoweit auf, als die tatsächlichen Kosten unter der Kostenpauschale liegen, die wir Ihnen einmal im Jahr in Ihren Fondsanteilen belasten. Diese Überschüsse werden zunächst in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) und der Verlustrücklage gesammelt und von Zeit zu Zeit an die Mitglieder durch Erwerb von zusätzlichen Anteilseinheiten ausgeschüttet. In der Umschichtungsphase ergeben sich Überschüsse nach den Bedingungen des Tarifs A.

Die Rentenleistungen (tarifgemäße Leistungen) sind mit zurückhaltenden Annahmen hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Kapitalerträge, der Anzahl der eingetretenen Versicherungsfälle und der Kostenstruktur der PKDW berechnet. Ist die tatsächliche Entwicklung dieser Positionen günstiger als angenommen, so entstehen Überschüsse an denen der Rentner gemäß der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der PKDW beteiligt wird. Die Überschussermittlung erfolgt nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen. Versicherungsverträge werden nach Maßgabe unserer Satzung angemessen und verursachungsgerecht am Überschuss beteiligt. Die Überschussbeteiligung bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Der verteilungsfähige Überschuss wird nach Dotierung der Verlustrücklage in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zugeführt. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten verwendet werden. Sie kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes herangezogen werden. Nach Feststellung eines verteilungsfähigen Überschusses erfolgt die Beschlussfassung über die Beteiligung an den Überschüssen durch die Mitgliederversammlung.

8. Kapitalanlage / Anlageportfolio

Die PKDW legt die ihr anvertrauten Gelder überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere und Aktien an. Basiswährung unserer Anlagen ist der Euro. Ihre Beiträge werden wir bis auf weiteres in Anteile des Metzler PKDW International-Fonds anlegen. Es besteht für Sie als Versicherungsnehmer keine aktive Anlagegestaltung; diese wird ausschließlich über den Fonds selbst gesteuert.

a. Risikoprofil

Der Fonds legt schwerpunktmäßig in den europäischen Finanzmärkten, vor allem in Staatsanleihen, an, wobei das Mindestrating B-(S&P/Fitsch) bzw. B3 (Moody's) betragen

muss. Die Aktienquote liegt zwischen 20% und 40% des Fondsvolumens. Das Risiko des Fonds liegt höher als bei Geldmarktfonds und Rentenfonds, aber niedriger als bei Aktienfonds. Dabei profitieren die Fonds von positiven Diversifikationseffekten.

b. Anlagespektrum

Der Fonds investiert überwiegend in die europäischen Aktien- und Rentenmärkte. Bei den Rentenanlagen investiert das Fondsmanagement in Anlehnung an den ICE Bank of America ML Euro Government 1-10 Year Index primär in ein- bis zehnjährige festverzinsliche Anleihen der Eurozone. Eine Aktienquote zwischen 20% und 40% mit Quotierung am STOXX 600 soll eine längerfristige Zusatzrendite gegenüber dem größeren Rentenananteil ermöglichen. Opportunistische Anlagen in außer-europäischen Aktien und Aktienfonds sind im Rahmen dieser Quote erlaubt. Alternative Anlagen sind auf maximal 10% des Fondsvolumens beschränkt. Die taktische Aktienallokation und Durationssteuerung werden unter anderem über Finanzterminkontrakte umgesetzt. Die Immobilienmärkte können u.a. über REITs abgedeckt werden. Das Anlagespektrum sowie die Wertentwicklungsdaten des Fonds sind jederzeit auf unserer Homepage www.pkdw.de/fuer-versicherte/fondsgebundene-altersversorgung-tarif-e/nachvollziehbar.

9. Mit dem Altersversorgungssystem verbundene finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken

a. Finanzielle Risiken

Mit der Kapitalanlage ist das Risiko verbunden, die gesetzten anlagepolitischen Ziele zu verfehlen.

b. Versicherungstechnische Risiken

Die Tarife der PKDW sind nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik kalkuliert. Dabei besteht das Risiko, dass diese Regeln die tatsächliche Entwicklung nicht richtig abbilden und daher nachträgliche Anpassungen des Versorgungswerkes erforderlich werden.

c. Sonstige Risiken

Darüber hinaus sind mit Altersversorgungssystemen regelmäßig rechtliche, wirtschaftliche und soziale Risiken verbunden. Zu den wirtschaftlichen Risiken gehört z.B. das Inflationsrisiko. Dieses Risiko entsteht dadurch, dass die Kaufkraft der Leistungen des Altersversorgungssystems in der Rentenphase aufgrund von Preissteigerungen nicht mehr den Erwartungen der Anleger in der Ansparphase entspricht. Rechtliche Risiken ergeben sich aus den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes und anderen arbeits-, steuer- und versicherungsrechtlichen Regelungen. Dazu gehören auch die Risiken aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz. So kann es für Versicherungen nach dem Gegenseitigkeitsprinzip insbesondere zu nachträglichen Begünstigungen einzelner Versicherter zu Lasten der Versichertengemeinschaft kommen. Das Versorgungswerk unterliegt weiterhin aufsichtsrechtlichen Auflagen.

d. Art und Aufteilung dieser Risiken

Die PKDW ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Alle Chancen und Risiken des Versorgungswerkes gehen damit zu Gunsten bzw. zu Lasten der Mitglieder und Versorgungsempfänger. Die PKDW bildet grundsätzlich einen Risikopuffer für Risiken (Verlustrücklage) und stellt Beträge für die Überschussverwendung in eine separate Rückstellung (RfB) ein. Von der Versicherungsgemeinschaft zu tragende Risiken werden im Ergebnis zu Lasten der Verlustrücklage verbucht. Die Mittel in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) werden an die Versicherten ausgezahlt. Soweit die von der Pensionskasse gebildeten Reservepositionen nicht ausreichend sind, sind darüber hinausgehende Risikokontreisierungen von der Versicherungsgemeinschaft durch Beitragserhöhung oder Leistungsherabsetzung zu tragen.

10. Kurzinformation über die Lage der PKDW und den aktuellen Stand der Finanzierung der individuellen Versorgungsansprüche

In den vergangenen Jahren war es der PKDW möglich, den Bestand der Mitglieder zu vergrößern und die Summe der Beiträge zu erhöhen. Auch hierzu finden Sie nähere Informationen unter www.pkdw.de/aktuelles/veroeffentlichungen. Zusätzlich haben wir dieser Verbraucherinformation unser »Factsheet Tarif E« beigefügt.

11. Angaben zur Anlagepolitik bezüglich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG)

Ökologische, soziale und ethische Aspekte werden bei der Kapitalanlage aktuell nicht berücksichtigt. Die Nachhaltigkeitsrisiken werden im Investitionsprozess jedoch beachtet, bewertet und dokumentiert.

Nachhaltigkeitsrisiken können negative Auswirkungen auf die Rendite haben. Beispielsweise können Unternehmen, die keine Nachhaltigkeitsgrundsätze beachten, ein erhöhtes Insolvenzrisiko haben. Daher ist die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der PKDW Teil des Investmentprozesses. In externen Mandaten werden Nachhaltigkeitsrisiken von deren Managern regelmäßig beurteilt. Intern führt die PKDW Analysen eingegangener Engagements sowohl beim Erwerb als auch im Rahmen der laufenden Überwachung durch.

Die PKDW ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und ist als Unternehmen mit langfristigen Anlagehorizont daran interessiert, sich mit globalen Risiken wie z.B.

dem Klimawandel und den daraus entstehenden Auswirkungen auseinanderzusetzen.

Derzeit sind die mit der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einhergehenden Berichtspflichten insbesondere vor dem Hintergrund der Datenbeschaffung noch sehr aufwendig und würden den Verwaltungsaufwand der PKDW deutlich erhöhen. Die vorhandenen Ressourcen und die generelle Komplexität der Anlagenstruktur lassen eine vollumfängliche Umsetzung der geforderten Standards nicht zu.

Aus diesem Grund gibt die PKDW folgende Erklärung ab: »Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.«

12. Aufsichtsbehörde

Die für die PKDW zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,
Telefon: 0228 4108-0, www.bafin.de.

13. Anwendbares Recht

Auf sämtliche Verträge der PKDW findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

14. Weitere Informationen

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Tel: 0203 99219-0
Fax: 0203 99219-38
E-Mail: info@pkdw.de
www.pkdw.de

15. Datenschutz

Das Versicherungsverhältnis betreffende, personenbezogene Daten werden ausschließlich gemäß den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet.